

Name der Gesellschaft:
Danziger Sparkasse

会社名：
ダンツィヒ貯蓄銀行

認可年月日：
1831.10.18.

業種：
銀行

掲載文献等：
不明(Amtsblatt のように思えるが不明)

ファイル名：
18311018DSV_A.PDF

Statuten

für die

Danziger Sparkasse

und den

Danziger Sparkassen-Verein.

In der wohlmeinenden Absicht, den Einwohnern Danzigs Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse, sicher und zinsbar, selbst mit Zinsen auf Zinsen unterzubringen, und ihnen dadurch behülflich zu seyn, sich ein Kapital zu sammeln, welches ihnen in den wechselnden, bald traurigen, bald erfreulichen Begebenheiten des Lebens — in Krankheiten, bei Verheirathungen, beim Anfange eines Gewerbes, oder einer Wirthschaft, im Alter u. s. w. — Hülfe darbietet, bildete sich im Jahre 1821 der

Danziger Sparkassen-Verein

zur Errichtung, Beaufsichtigung und Bewährleistung einer

Sparkasse.

Wenn auch die Absicht, die geringere Klasse der hiesigen Einwohner zur größern Sparsamkeit zu ermuntern im Allgemeinen nicht in dem Grade erreicht worden ist, in welchem es gewünscht wurde, so ist doch die Sparkasse einer Menge von Personen nützlich geworden, welche keine andere, oder keine bessere Gelegenheit hatten ihr Geld verzinslich niederlegen, und jederzeit darüber ohne Gefahr eines Verlustes verfügen zu können. Auf der andern Seite hat die Sparkasse auch den Umlauf eines sonst müßigen Kapitals erleichtert, und auch in dieser Hinsicht ihre Gemeinnützigkeit bewährt. Der glückliche Erfolg des Un-

ternehmens zum Vortheil des Publikums und das allgemeine Vertrauen, hat den Verein vermocht nach Ablauf der ersten fünf Jahre, für welche er zusammengetreten, die Sparkasse für einen gleichen Zeitraum fort dauern zu lassen, und da auch dieser verstrichen, das fernere Bestehen für das dritte Quinquennium von 1832 bis 1836 zu beschließen.

Der Verein hat wegen Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse folgende

S t a t u t e n

wohlbedächtig errichtet:

- 1) Der Verein leistet die Gewähr für die völlige Sicherheit, regelmäßige Verzinsung, und prompte Zurückzahlung aller der Sparkasse anvertrauten Gelder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 2) Die Mitglieder des Vereins haben zur Sicherheit ein Kapital zusammengeschossen gegen Actien, nach dem Formular A., welche innerhalb 5 Jahren nicht gekündigt aber durch ein ausgefülltes Indosso verkauft werden dürfen und 4½ proCent jährliche Zinsen tragen; — Der Indossant erhält indessen des Stimmenrecht nur durch einen Beschluß der Generalversammlung. Jeder Actionair darf für die Folge nur eine Actie besitzen; will er sie verkaufen, so bietet er sie zuerst der Direction an; wenn diese die Actie annimmt, so ist sie gehalten, dafür einen neuen Actionair zu suchen.
- 3) Mit dem zusammengeschossenen Kapital, mit dem Gewinn der Sparkasse aus den verfloßnen 10 Jahren und mit dem etwanigen Ueberschusse, welcher fernerhin durch höhere Zinsen erworben werden mag, haftet der Verein den übrigen Theilnehmern der Sparkasse für die ihr anvertrauten Gelder nebst Zinsen gegen jeden Ausfall oder Verlust. Die Mitglieder des Vereins übernehmen aber weiter keine persönliche Garantie und es können weder ihre Personen, noch ihr übriges Vermögen in Anspruch genommen werden.
- 4) Die Sparkasse ist dazu bestimmt, zu jeder Zeit größere oder kleinere Summen (von 10 Sgr. an) als Anlehn anzunehmen — die fälligen Zinsen in der nachstehend bestimmten Art zu bezahlen, oder wenn sie nicht abgefordert werden, dem Kapital zuzuschreiben, — die eingelegten Gelder zu jeder der Interessenten beliebigen Zeit, und zwar:

Summen bis 25 Rthlr. ohne Kündigung

= 50 = nach 4wöchentlicher

= 100 = 2monatlicher

= 100 = über 3monatlicher Kündigung, mit den fäl-

ligen Zinsen gegen Rückgabe des darüber geführten Sparkassen-Quittungsbuchs zurückzuzahlen.

- 5) Die Sparkasse verzinst alle bei ihr eingelegten Gelder, doch immer nur volle Thaler zu $\frac{3}{4}$ proCent oder zu 1 Egr. pro Thaler jährlich, dergestalt, daß die Zinsen vom 1sten des nächsten Monats nach geschener Einzahlung an, im Fall der Zurückzahlung aber auch nur bis zum ersten Tage des laufenden Monats gerechnet und bezahlt werden.
- 6) Die Auszahlung der bloßen Zinsen geschieht für alle Kapitalien, welche ein volles Jahr, oder länger in der Sparkasse gewesen sind, alle Jahre in der ersten Woche des Januars an einem öffentlich bekannt gemachten Tage gegen Vorzeigung der Sparkassen-Quittungsbücher, in welchem die geschene Zinszahlung vom Kassensführer jedesmal angemerkt wird.
- 7) Diejenigen Interessenten welche zur schnelleren Vergrößerung ihres Kapitals die Zinsen davon in den vorbemerkten, jährlichen Terminen an dem bestimmten Tage nicht abholen, behalten die Zinsen zu gut. Sobald die nicht abgeforderten Zinsen einen vollen Thaler betragen, werden dem Eigenthümer auch darauf die Zinsen zu gut geschrieben.
- 8) Wer Geld in der Sparkasse niederlegt, erhält ein mit dem Siegel des Vereins gestempeltes und von der dazu beauftragten Direction vollzogenes Sparkassen-Quittungsbuch, welches dieselbe Nummer führt, unter der die Eintragung in die Bücher der Sparkasse geschehen ist. Niemand ist dabei verpflichtet, seinen Namen zu nennen und in die Bücher einschreiben zu lassen. Die Nummern sowohl, wie die Summe soll mit Zahlen und Buchstaben in dem Sparkassen-Quittungsbuche geschrieben werden, jede neue Einlage von demselben Interessenten kann in demselben Sparkassen-Quittungsbuche der frühern Einzahlung beigelegt werden.
- 9) Bei den Zinszahlungen so wie bei der Rückzahlung des Kapitals wird der Vorzeiger des Sparkassen-Quittungsbuchs ohne alle Untersuchung für den rechtmäßigen Inhaber geachtet. Es wird daher ein Jeder darauf aufmerksam gemacht, sein Sparkassen-Quittungsbuch sorgfältig aufzubewahren, und nicht in unrechte Hände kommen zu

lassen, damit Zinsen und Kapital nicht von einem unrechtmäßigen Besitzer des Sparkassen-Quittungsbuchs erhoben werden können, wofür die Sparkasse in keinem Falle aufkommt.

- 10) Bei Rückzahlung des Kapitals vertritt die Rückgabe des Sparkassen-Quittungsbuchs die Stelle der Quittung.
- 11) Keiner der Interessenten, welcher Geld in dieser Sparkasse niederlegt, oder auch die alte erhebt, hat dafür irgend etwas an Kosten und Gebühren zu bezahlen.
- 12) Der Verein wählt in einer General-Versammlung seiner Mitglieder drei Directoren und zwei Stellvertreter, welche die Geschäfte unentgeltlich besorgen, doch die nöthigen Hilfsarbeiten aus der Sparkasse honoriren. Jedes Jahr scheidet einer der Direction und Einer der Stellvertreter aus, in den ersten beiden Jahren nach dem Tode, später nach der Reihenfolge in der Dauer ihrer Verwaltung. Ihre Stellen werden durch die neue Wahl der jährlichen General-Versammlung wieder besetzt. Die Ausscheidenden sind wieder wahlfähig. Die Gewählten werden dem Magistrat angezeigt und diesem die Bestätigung vorbehalten.
- 13) Sollte im Laufe des Jahres Einer der Directoren durch Reisen oder Krankheit u. an der Verwaltung seines Amtes verhindert werden, so tritt der Stellvertreter in das Directorium.
- 14) Den Directoren ist die ganze Verwaltung sowohl des von den Mitgliedern des Vereins zusammengeschossenen garantirenden Kapitals, als auch aller bei der Sparkasse deponirten Gelder anvertraut. Die Directoren vertreten daher die Gesellschaft ohne besondere Vollmacht vor Gericht, namentlich besorgen sie:
 - a) Die Einziehung des garantirenden Kapitals und stellen darüber die Aktien aus.
 - b) Die Annahme der zur Sparkasse gebrachten Gelder an bestimmten Tagen der Woche, welche öffentlich bekannt gemacht werden, und die Ausstellung der dagegen auszuliefernden Sparkassen-Quittungsbücher, welche in vorkommenden Fällen von den Directoren schon vorher unterschrieben und der Kasse zum Gebrauch und zur Berechnung zugestellt werden können, aber erst beim Empfange des Geldes vom Kassen- und Kontoführer mit dem Datum und seiner Unterschrift versehen werden müssen. Die Directoren sind berechtigt, die Annahme von Geldern zur Sparkasse zu verweigern, wenn sie dies den Umständen nach für angemessen erachten.
 - c) Die baldigste zinsbare Unterbringung aller Gelder auf die vortheilhafteste Art unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht wegen vollkommener Sicherheit, wobei

ihrer Erfahrung, Kenntniß und Eifer vertraut wird, so daß es ihnen überlassen bleibt, für die Gelder

- 1) Wechsel mit drei sichern Unterschriften, spätestens nach 6 Monaten zahlbar zu kaufen oder zu diskontiren.
 - 2) Auf gehörig übergebenen, gegen Feuergefahr versichertes, im nicht Zahlungsfalle zum freien außergerichtlichen Verkauf gestelltes Faustpfand die Hälfte des Werthes nach einer billigen Taxe, welche sich nicht nach Speculationspreisen richten darf, auf 3 Monate darguleihen.
 - 3) Wenn Wechsel und Pfandgeschäfte zu einer Zeit nicht zu machen sind, preussische Pfandbriefe und Staatsschuldsscheine zu kaufen.
- d) Die Aufbewahrung der größern baaren Bestände, so wie der geldwerthen Papiere, Dokumente und sonstigen zum Unterpfande gegebenen Objecte in einem sichern gegen Feuergefahr geschützten Behältniß unter gemeinschaftlichen Beschluß zweier Direktoren, wogegen in der Verwahrung des Kassensführers nur so viel baares Geld bleibt, als der Umlauf erfordert.
- e) Die prompte Rückzahlung der aus der Sparkasse zurückgeforderten Gelder, zu welchem Zwecke eine solche Summe baar vorräthig gehalten wird, als nach der Erfahrung oder in Folge der geschehenen Kündigungen nothwendig ist.
- f) Die Auszahlung der geforderten Zinsen in den bestimmten Terminen, so wie die Kontirung der nicht abgeforderten Zinsen.
- g) Die Einziehung aller der Sparkasse zukommenden Interessen genau zur Verfallzeit.
- h) Die Einforderung der ausgeliehenen Kapitalien zur bestimmten Verfallzeit.
- i) Die Führung der Kasse, der Bücher, der Rechnungen über alle Einnahme und Ausgaben an Kapitalien und Zinsen, so wie über die bei der Anstalt vorkommenden Verwaltungs-Kosten, deren Zahlung durch Anweisung des Vorstehers justificirt wird.
- k) Einen vierteljährigen kurzen aber deutlichen und einen jährlichen vollständigen Rechnungs-Extrakt, aus welchem der jedesmalige Zustand der ganzen Anstalt klar zu ersehen ist und welcher vierteljährlich den zwei Stellvertretern, jährlich aber der General-Versammlung des Vereins vorgelegt wird.
- 15) Die Directoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher und vertheilen die speziellen Geschäfte unter sich nach eigener Uebereinkunft.

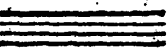
- 16) Die Unterbringung von Geldern wird von den Directoren nach Mehrheit der Stimmen beschloffen, wobei die Meinung der Minorität wegen der Sicherheit gewiß nur durch überwiegende Gründe überstimmt werden kann.
- 17) Die Directoren versammeln sich nach einer unter ihnen zu treffenden Verabredung, so oft es nöthig ist, um sich über Gegenstände wegen Verwaltung der Sparkasse zu besprechen.
- 18) In den General-Versammlungen hat jedes stimmfähige Mitglied des Vereins nur eine Stimme, ohne daß der Besitz mehrerer Actien zur Abgabe mehrerer Stimmen berechtigt. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und die abwesenden Mitglieder sind durch die Beschlüsse gebunden. Der Vorsitzende aus der Zahl der Directoren führt in den General-Versammlungen den Vorsitz.
- 19) Der Verein kommt jährlich zusammen, um die Wahl eines Directors und Stellvertreters zu vollziehen, sich die justifizierte Jahresrechnung mit einem Berichte über den Fortgang der Sache vorlegen zu lassen, einen Ausschuß von drei Mitgliedern zur nähern Revision und Decharge der Rechnung zu wählen und zu bevollmächtigen und für die Förderung des Zweckes des Vereins die nöthigen Beschlüsse zu fassen.
- 20) Die Bücher und Rechnungen müssen stets in so guter Ordnung gehalten werden, daß darnach zu jeder Zeit eine Revision der Kasse vorgenommen werden kann. Solche Kassenrevisionen werden von den Directoren und den Stellvertretern, so oft es für nöthig erachtet wird, in der Regel aber vierteljährig nach Eingang der Quartal-Extracte gehalten.
- 21) Die Stellvertreter lassen sich vierteljährlich einen Extract von allen eingegangenen und untergebrachten, zurückempfangenen und zurückgezahlten Geldern vorlegen und theilen den Directoren ihre Bemerkungen über die ihnen bedenklich scheinenden Fälle der Benutzung und über vortheilhaftere Verwendung der Gelder mit, doch ohne die Directoren in der ihnen vom Verein ertheilten Vollmacht oder anvertrauten Verfügung zu beschränken. Sollten die Directoren und Stellvertreter sich nicht einigen, so wird auf den Antrag der letztern die Generalversammlung zur Beschlußnahme berufen.
- 22) Von dem Fortgange der Sparkasse soll jährlich nach gescheneher Rechnungsablegung dem Publikum Nachricht gegeben werden.
- 22) Die Mitglieder des Vereins, sind vorläufig auf 5 Jahre zusammengetreten, und machen sich unter einander verbindlich, in dem genannten Zeitraum zur Erreichung und Beförderung des wohlthätigen Zweckes dieser Anstalt getreulich zusammen zu halten, wenn die Gesellschaft ihre jetzigen von den Befehlen und Einwirkungen der

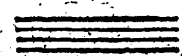
Provincial- und Lokal-Behörden unabhängige Wirksamkeit behauptet und die von ihr selbstständig errichteten Statuten bestehen, welche auch nur von ihr selbst nach den Beschlüssen einer General-Versammlung abgeändert werden können.

- 24) Gegen die von dem Vereine freiwillig und lediglich zum Besten seiner Mitbürger übernommene Verbindlichkeiten behält sich derselbe das Recht vor, auf den Beschluß einer General-Versammlung, wenn der Erfolg der Anstalt den Zwecken nicht entsprechen, oder derselben unerwartete Hindernisse in den Weg treten sollten, die Sparkasse nach einer halbjährigen Aufkündigung und Bekanntmachung an das Publikum wieder aufzuheben, den Interessenten ihre Kapitalien und Zinsen unverkürzt zurück und auszuzahlen, auch unter eben dieser Kündigungsfrist einzelne Sparkassen-Quittungsbücher einzuziehen.
- 25) In jedem Fall soll sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre, für welche das garantirende Kapital zusammengeschossen ist, eine General-Versammlung der Mitglieder des Vereins nach Mehrheit der Stimmen der Anwesenden darüber entscheiden:
- a) ob der Verein — und unter welchen Modificationen — und für welchen neuen Zeitraum fortbestehen soll.
 - b) ob der etwanige Ueberschuß an Interessen zur Vermehrung des garantirenden Kapitals der Sparkasse verbleiben, oder ob und wie ein solcher Ueberschuß oder nur die Zinsen davon zu einem andern und welchen? gemeinnützigen Zwecke verwendet werden soll.
- 26) Das Kapital des in den verfloßnen zehn Jahren gewonnenen Ueberschusses dient der Sparkasse zur Vermehrung ihrer Sicherheit, aus den Zinsen aber sollen in den nächsten fünf Jahren
- a) Einhundert Thaler zur Erziehung von drei verwahrloseten Kindern in dem Erziehungs-hause des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen und
 - b) Einhundert Thaler zur Unterstützung von verwaissten oder hilfbedürftigen Kindern verwendet werden, — die auf solche Weise zu erziehenden Kinder und zu unterstützenden Waisen werden auf den Vorschlag der Directoren vom Verein ausgewählt.

Danzig, den 18. October 1831.

A.

No. 

 Thaler Pr. Cour.

Zur Errichtung der Danziger Sparkasse hat Herr
. Thaler Preuß Courant eingezahlt, welche jährlich
mit $3\frac{1}{2}$ proCent verzinset und nach Maaßgabe der von ihm genehmigten Statuten des
Bereins zurückgezahlt werden sollen.

Danzig, den

Die Direction der Danziger Sparkasse.

Die Zinsen sind bezahlt
für

Acht und zwanzigster Jahresbericht
über die
Danziger Spar-Kasse
vom **31. Dezember 1850.**

Das von den Aktionärs zusammengeschossene Kapital	3000rt. — fg. — pf
Guthaben der Deponenten am $\frac{31. \text{Dezember } 49.}{1. \text{Januar } 50.}$	229366 rt. 16 fg. 7 pf.
Hiezu 1850 neue Einzahlungen; Buzahlungen auf alte Einlagen; nicht abgehobene mithin den Deponenten zugeschriebene Zinsen; Zuschreibung von Differenzen aus früheren Jahren	141555 „ 22 „ 4 „
	370922 rt. 8 fg. 11 pf.
Abgehoben theils ganze, theils theilweise Einlagen	142330 „ 4 „ 2 „
Guthaben der Deponenten $\frac{31. \text{Dezember } 50.}{1. \text{Januar } 51.}$	228592 „ 4 „ 9 „
) Unverzinsliches Guthaben von Deponenten	33 „ 1 „ 9 „
) Schwebende Differenzen, wofür einer Ausgleichung möglicherweise noch entgegenzusehen ist (rühren aus früheren Jahren her)	15 „ 13 „ 5 „
) Reserve-Conto (entsprungen aus den bisherigen Zinsenüberschüssen) betrug $\frac{31. \text{Dezember } 49.}{1. \text{Januar } 50.}$	20772 rt. 8 fg. pf.
Ueberschuß im Jahr 1850	738 „ 23 „ 1 „
	21511 „ 1 „ 1 „
Dieser Ueberschuß von 738 rt. 23 fg. 1 pf. erwächst aus folgenden Positionen:	
Zinsen aus Lombards, Discnten u. eignen Effecten der Spar-Kasse, incl. Uebertrag aus 1849 von pränumerando vereinnahmten Zinsen, abzüglich Rückdiscnti ic.	9569 rt. 19 fg. 6 pf.
Von den erst i. J. 1851 vereinnahmten Zinsen treffen auf 1850	204 rt. 7 fg. 11 pf.
ab: aus umgekehrtem Verhältnis inclus. der nicht abgehobenen 1850er Zinsen von Aktien	95 „ 1 „ 9 „
	109 „ 6 „ 2 „
	9678 rt. 25 fg. 8 pf.
Zinsen wurden ausgezahlt an die Deponenten im Lauf des Jahres	1994 rt. 16 fg. 7 pf.
Die von den Deponenten nicht abgehobenen Jahreszinsen wurden unter Zuschreibung von Differenzen aus früheren Jahren kapitalisirt; pr. 31. Decbr.	4793 „ 4 „ — „
	6787 „ 20 „ 7 „
Frankfort	2891 rt. 5 fa. 1 pf. 253151 rt. 21 fa. — pf.

	Transport	2891 rt. 5 fg. 1 pf.	253151 rt. 21 fg.
Abschreibung auf Inventarium und kleine Differenzen aus früheren Jahren	51 rt. 23 fg. — pf.		
Verlust auf verkaufte Staatspapiere der Sparkasse	540 " — " — "		
Administrations-Kosten-inclus. Lokalmiethe, Heizung, Druckkosten u. s. w.	1560 " 19 " — "		

2152 " 12 " — "

Ueberschuß wie oben 738 rt. 23 fg. 1 pf.

253151 rt. 21 fg.

Dem stehen gegenüber:

1) Darlehne auf Waaren und Staatspapiere	139671 rt. 1 fg.
2) Discontirter Wechsel	225 " — " — "
3) Staatspapiere	51397 " 18 " — "
4) Baar in Kassa	61395 " 2 " — "
5) Inventarium	213 " — " — "
6) Schwebende Differenzen, wofür einer Ausgleichung möglicherweise noch entgegen zu sehen ist (rühren aus früheren Jahren her)	165 " 23 " — "
7) Zinsen-Vortrag aus der oben angeführten Position wovon die vor 1850 nicht abgehobenen Aktienzinsen abgehen	109 rt. 6 fg. 2 pf. 25 " — " — "
	<u>84 " 6 " — "</u>

253151 rt. 21 fg.

Danzig, den 14. November 1851.

Die Direktion der Danziger Spar-Kasse.

C. N. v. Frankius. Pulcke. J. Goldschmidt. Rodenacker. Tennstädt.

Neun und zwanzigster Jahresbericht
über die
Danziger Spar-Kasse
vom **31. Dezember 1851.**

1) Das von den Aktionairs zusammengeschaffene Kapital	3000 rt. — fg. — pf.
2) Guthaben der Deponenten am ^{31. Dbr. 50.} 1. Jan. 51.	228592 rt. 4 fg. 9 pf.
Zu 1851 neue Einzahlungen; Zuzahlungen auf alte Einlagen; nicht abgehobene, mithin den Deponenten zugeschriebene Zinsen; Zu- schreibung von Differenzen aus früheren Jahren	
	262518 „ 17 „ 10 „
	491110 rt. 22 fg. 7 pf.
Abgehoben theils ganze, theils theilweise Einlagen	153866 „ 4 „ — „
Guthaben der Deponenten am ^{31. Dbr. 51.} 1. Jan. 52.	337244 „ 18 „ 7 „
3) Ueberzinsliches Guthaben von Deponenten	33 „ 1 „ 9 „
4) Reserve-Conto (entsprungen aus den bisherigen Zinsenüberschüssen) betrug am ^{31. Dbr. 50.} 1. Jan. 51.	21511 rt. 1 fg. 1 pf.
Verlust im Jahr 1851	7591 „ 14 „ 5 „
Der Verlust von 7591 rt. 14 fg. 5 pf. erwächst aus folgenden Posi- tionen pro und contra:	13919 „ 16 „ 8 „
Zinsen aus Lombards Disconten und eigenen Effekten der Sparkasse, incl. Uebertrag aus 1850 von pränumerando vereinnahmten Zinsen, abzüglich Rückdisconti zc.	10673 rt. 28 fg. 8 pf.
Von den erst im Jahre 1852 vereinnahmten Zin- sen treffen auf 1851	311 rt. 20 fg. 11 pf.
dagegen: aus umgekehrtem Ver- hältniß incl. der nicht abgehobenen 1851er Zinsen von Aktien	342 „ — „ 11 „
	mithin ab 30 „ 10 „ — „
	10643 rt. 18 fg. 8 pf.
Zinsen wurden ausgezahlt an die Deponenten im Lauf des Jahres	2108 rt. 21 fg. 3 pf.
Die von den Deponenten nicht abgehobenen Jahres- zinsen wurden unter Zu- schreibung von Differenzen aus früheren Jahren und unter Beseitigung solcher bisher in Balance geführten Differenzen kapitalisirt; pro 31. Dezember	4847 „ 8 „ 7 „
	6955 „ 29 „ 10 „
Transport	3687 rt. 18 fg. 10 pf. 354197 rt. 7 fg. — pf.

	Transport	3687 rt. 18 fg. 10 pf.	354197 rt. 7 fg. —
Dagegen:			
	Verlust aus den Beleihungen an Schmud — Dannemann	8622 rt. 19 fg. — pf.	
	Verlust auf verkaufte Staats= papiere der Sparkasse	1109 " 13 " — "	
	Administrations-Kosten incl. Lokalmiethe, Heizung, Druck= kosten u. s. w.	1547 " 1 " 3 "	
		<u>11279 " 3 " 3 pf.</u>	
	Verlust wie oben	<u>7591 rt. 14 fg. 5 pf.</u>	
5)	Zinsvortrag aus der vorangeführten Position	30 " 10 " — "	
	Hiezu die vor 1851 nicht abgehobenen Aktien= zinsen	29 " 5 " — "	
			<u>59 " 15 " — "</u>
			<u>354256 rt. 22 fg. — pf.</u>
Dem stehen gegenüber:			
1)	Darlehen auf Waaren, Staatspapiere u. an das Leihamt	254078 rt. 29 fg. 8 pf.	
2)	Discontirte Wechsel	45534 " 22 " 9 "	
3)	Staatspapiere	39680 " — " — "	
4)	Bar in Kassa	14743 " 4 " 7 "	
5)	Inventarium	219 " 25 " — "	
			<u>354256 rt. 22 fg. — pf.</u>

Danzig, den 15. Dezember 1852.

Die Direktion der Danziger Spar-Kasse.

C. K. n. Frankins. Antke. Rodenacker. Gibsons. J. Goldschmidt.